

Vorlage Nr.: GB II/345/2018
Status: öffentlich
Geschäftsbereich: GB II Bau - Planung - Umwelt
Stichwort: Vereinbarung mit Staatl. Bauamt FS, zur Durchführung von Baumaßnahmen
Aktenzeichen.:
Datum: 18.04.2018
Verfasser: Haas Egbert

TOP

Vereinbarungen mit dem Staatlichen Bauamt FS zur Durchführung von Baumaßnahmen

Beratungsfolge:

Datum Gremium

03.05.2018 Bau-, Planungs- und Umweltausschuss

I. SACHVORTRAG:

Dem Bau- Planungs- und Umweltausschuss wurden bereits die Maßnahmen des vom Bundesumweltministerium geförderten Projekts "bike2business" vorgestellt. Für einige Teilprojekte aus dem Vorhaben sind Durchführungsvereinbarungen mit dem Staatlichen Bauamt Freising (StBA FS), als Straßenbaulastträger der neu zu gestaltenden Bereiche abzuschließen. Bisher liegen die Vereinbarungen für die Teilprojekte: "Bau einer Geh- und Radwegfurt im Zuge der Bundesstraße 471 im Bereich des Graf-Zeppelin-Platzes in Hochbrück", „Bau eines Geh- und Radweges im Zuge der Bundesstraße 471 (Kreuzung B13/B471“, sowie für "Bau einer Geh- und Radwegfurt im Zuge der Staatsstraße 2350 im Kreuzungsbereich der Ludwig-Prandtl-Straße" vor. Diese 3 Vereinbarungen sind der Beschlussvorlage als Anlage beigefügt. Für die weiteren Teilprojekte: Radweg von Dirnismaning nach München und Unterquerung der B471 an der Kreuzung zur St2350 liegen bisher noch keine Vereinbarungen vom StBA FS vor. Diese sind jedoch in Vorbereitung durch das StBA FS und werden auf der Basis der vorliegenden Vereinbarungen erstellt.

Grundlage dieser Vereinbarungen sind das Bayerische Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) und die Ortsdurchfahrtsrichtlinie (ODR), sowie die sonst für den Straßenbau geltenden Vorschriften und Richtlinien.

Für die vom StBA FS auszuführenden Leistungen, insbesondere Planung und Vergabe der Markierung und Beschilderung, berechnet das StBA FS der Stadt Garching 10% der jeweiligen Baukosten einschließlich Mehrwertsteuer als Verwaltungskosten. Die genaue Höhe der anfallenden Kosten kann im Moment nicht beziffert werden, da die Planungen noch nicht abgeschlossen sind. Die Verwaltung geht je Vereinbarung von ca. 5.000,- € aus.

Die Kosten für die Planung und Bauausführung der Baumaßnahmen sind von der Stadt Garching zu übernehmen.

Finanzielle Mittel sind im ausreichenden Maße unter der HHSt 2.63050 95100, Klimaschutz im Radverkehr vorhanden.

Der Bau- Planungs- und Umweltausschuss möge der Unterzeichnung der bisher vorliegenden Vereinbarungen durch den Ersten Bürgermeister zustimmen und den Ersten Bürgermeister ermächtigen die noch vorzulegenden Vereinbarungen zu unterschreiben.

II. BESCHLUSS:

a.) Der Bau-Planungs- und Umweltausschuss stimmt einer Unterzeichnung der bisher vorliegenden Vereinbarungen, durch den Ersten Bürgermeister, zu.

b.) Der BPU ermächtigt den Ersten Bürgermeister dazu die noch vorzulegenden Vereinbarungen für die Kreuzung B471/B13, den Radweg von Dirnismaning nach München (incl. Sicherheitsstreifen Innerorts) sowie für die Unterführung unter der B471 an der Kreuzung zur St2350 zu unterschreiben

III. VERTEILER:

BESCHLUSSVORLAGE:

- zugestellt
- als Tischvorlage an den Stadtrat
- als Tischvorlage an den Ausschuss

ANLAGE(N):

- zugestellt
- als Tischvorlage an den Stadtrat
- als Tischvorlage an den Ausschuss

ggf. Anlagen benennen:

Vereinbarung Graf-Zeppelin-Platz Querung B471

Vereinbarung Radweg nach Neufahrn. Prandtl-Str. – St2350

Vereinbarung Kreuzung B13-B471

Staatliches Bauamt
Freising



 Staatliches Bauamt Freising
Postfach 1942 • 85319 Freising
S2300-43211

Hochbau
Straßenbau

**Bundesstraße 471, Dachau - (Garching b.München) - Feldkirchen
Abschnitt 520, Station 1,330
Bau einer neuen Geh- und Radwegfurt**

VEREINBARUNG

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,

vertreten durch das Staatliche Bauamt Freising, Fachbereich Straßenbau

- Straßenbauverwaltung -

und

der Stadt Garching b. München

vertreten durch den Ersten Bürgermeister Herrn Dr. Dietmar Gruchmann

- Vorhabensträger -

über

den Bau einer Geh- und Radwegfurt im Zuge der Bundesstraße 471 im

Bereich des Graf-Zeppelin-Platzes in Hochbrück.

Anlage/n

- Ausführungsplanung,
 Vorgaben „Bestandspläne“
 Ablösekostenberechnung
 Anlage Ingenieurbauwerke

§ 1
Gegenstand der Vereinbarung

1. Die Stadt Garching b. München beabsichtigt die Radwegführung im Kreuzungsbereich der Bundesstraße 471 am Graf-Zeppelin-Platz in Hochbrück zu optimieren. Dabei wird eine neue Geh- und Radwegfurt über die Bundesstraße errichtet.
2. Grundlagen dieser Vereinbarung sind das Bundesfernstraßengesetz (FStrG), die Ortsdurchfahrtrichtlinien (ODR, Bekanntmachung mit ARS vom 14.08.2008/ MS vom 19.05.2009) und die sonst für die Straßenbauverwaltung geltenden Vorschriften und Richtlinien.

§ 2
Planung

1. Der Vorhabensträger übernimmt die gesamte Planung der Maßnahme und erstellt alle hierfür erforderlichen Unterlagen und Pläne. Dies beinhaltet auch die Anpassung und Ergänzung der Straßenentwässerung, der Straßenausstattung sowie die erforderlichen Maßnahmen an den betroffenen Sparten. Er überträgt hierzu die anfallenden Aufgaben an
 - das
 - ein fachkundiges Ingenieurbüro, das mit der Straßenbauverwaltung einvernehmlich abzustimmen ist.Die Planung der Lichtsignalanlage, falls vorhanden, überträgt der Vorhabensträger an
 - das Ing.-Büro
 - ein fachkundiges Ingenieurbüro, das mit der Straßenbauverwaltung einvernehmlich abzustimmen ist.
2. entfällt
3. Der Vorhabensträger räumt der Straßenbauverwaltung ein eigenes Weisungsrecht gegenüber den nach Nr. 1 beauftragten Ingenieurbüros ein.
4. Zum Planungsbeginn stimmt sich der Vorhabensträger einvernehmlich mit der Straßenbauverwaltung über den zeitlichen Ablauf des Vorhabens ab.
5. Der Vorhabensträger stimmt die Planung einvernehmlich und rechtzeitig mit der Straßenbauverwaltung ab.
 - Nach Abstimmung der Planung mit der Straßenbauverwaltung veranlasst der Vorhabensträger das Sicherheitsaudit inkl. Audit zur Barrierefreiheit nach den „Empfehlungen für das Sicherheitsaudit für Straßen (ESAS)“ durch einen zertifizierten Auditor (<http://www.bast.de> → Sicherheitsaudit von Straßen → Liste der Auditoren). Die „Stellungnahme des Planers“ erfolgt durch den Vorhabensträger, die „Entscheidung des Bauherrn“ durch die Straßenbauverwaltung.

- Wegen der geringen Auswirkungen auf den Zuständigkeitsbereich der Straßenbauverwaltung verzichtet diese gegenüber dem Vorhabensträger auf das Sicherheitsaudit inkl. Audit zur Barrierefreiheit.

Die Veröffentlichung der Ausschreibung der Bauleistung erfolgt erst, wenn von der Straßenbauverwaltung schriftlich freigegebene Unterlagen und Pläne vorliegen.

6. Der Vorhabensträger schafft die für die Durchführung der Maßnahme erforderlichen rechtlichen Grundlagen. Soweit er für Erlaubnisse, Genehmigungen oder andere Rechtsakte nicht selbst zuständig ist, beantragt sie diese bei den zuständigen Behörden.

Werden für die Straßenentwässerung bestehende Anlagen geändert oder neue erforderlich, holt der Vorhabensträger vor Durchführung der Maßnahme die Erlaubnis der für den Vollzug des Wasserrechts zuständigen Behörde (Landratsamt) ein.

§ 3 Bau

1. Der Vorhabensträger übernimmt die gesamte Durchführung der Maßnahme. Er führt selbstständig und eigenverantwortlich das Vergabeverfahren sowie die Bauoberleitung und die Bauüberwachung durch. Er überträgt hierzu die anfallenden Aufgaben an
- das
 ein fachkundiges Ingenieurbüro, das mit der Straßenbauverwaltung abzustimmen ist.

Der erforderliche Umfang der Bauoberleitung und der Bauüberwachung ist objektbezogen zwischen den Vereinbarungspartnern einvernehmlich abzustimmen.

2. Die Ausführung der Lichtsignalanlage erfolgt durch die Straßenbauverwaltung. Sie führt hierfür das Vergabeverfahren, die Bauoberleitung und die Bauüberwachung durch. Das Vergabeverfahren für die in diesem Zusammenhang erforderlichen Tiefbauarbeiten und deren Ausführung verbleiben beim Vorhabensträger.
3. Die Vergabe und Ausführung der Markierung und Beschilderung erfolgen durch die Straßenbauverwaltung.
4. Die Bauarbeiten werden nach den für die Straßenbauverwaltung geltenden Vorschriften und Richtlinien sowie nach den anerkannten Regeln der Technik durchgeführt. Die geforderten Standards sind vom Vorhabensträger durch die Vorlage der entsprechenden Kontrollprüfungen und Untersuchungsergebnisse nachzuweisen.

Sind im Zuge der Bauabwicklung Mängel an Anlagenteilen zu verzeichnen, die gemäß § 7 künftig in die Baulast der Straßenbauverwaltung übergehen, so entscheidet die Straßenbauverwaltung sowohl über den erforderlichen Umfang der Mangelbeseitigung als auch dem Grunde nach und der Höhe nach über eine Minderung. Diese Abzüge für Mängel, die nicht durch Nachbesserung oder Neuherstellung ausgeglichen werden, stehen der Straßenbauverwaltung zu.

5. Die Straßenbauverwaltung weist auf die Baustellenverordnung hin. Der Vorhabensträger verpflichtet sich, soweit erforderlich, die Umsetzung der Baustellenverordnung für die Baumaßnahme zu veranlassen und zu überwachen.
6. Vor Baubeginn ermittelt der Vorhabensträger, ob im Bereich der Maßnahme Sparten verlegt sind und welche Straßenbenutzungsverträge hierfür bei der Straßenbauverwaltung vorhanden sind. Hinsichtlich der darin enthaltenen Regelungen handelt der Vorhabensträger als Beauftragter der Straßenbauverwaltung. Er beachtet insbesondere die in den Straßenbenutzungsverträgen enthaltenen Verhaltens- und Handlungspflichten des Baulasträgers. Der Vorhabensträger informiert die betroffenen Spartenträger rechtzeitig und koordiniert die erforderlichen Maßnahmen an den Sparten. Die einschlägigen Richtlinien der Spartenunternehmen sind dabei zu beachten.
7. Der Vorhabensträger räumt der Straßenbauverwaltung ein eigenes Weisungsrecht gegenüber der Bau ausführenden Firma und dem nach Nr. 1 beauftragten Ing.-Büro ein.
8. Der Vorhabensträger veranlasst das in seinem Auftrag tätige Bauunternehmen, die gemäß § 45 StVO erforderliche verkehrsrechtliche Anordnung spätestens vier Wochen vor Baubeginn bei der unteren Straßenverkehrsbehörde (Landratsamt München) einzuholen.
9. Der Vorhabensträger stellt sicher, dass die Bauarbeiten so durchgeführt werden, dass die Sicherheit des Verkehrs nicht und die Leichtigkeit des Verkehrs möglichst wenig beeinträchtigt werden. Der Vorhabensträger trifft im Einvernehmen mit der Straßenbauverwaltung alle zum Schutz der Straße und des Straßenverkehrs erforderlichen Vorkehrungen; Baustellen sind abzusperren und zu kennzeichnen. Die Haftung während der Bauzeit, auch gegenüber Dritten, obliegt dem Vorhabensträger. Weisungen der Straßenbauverwaltung hinsichtlich der Verkehrssicherung sind zu beachten.
10. Nach Beendigung der Bauarbeiten und vor der förmlichen Abnahme nach VOB/B werden die in § 1 Nr. 1 genannten Leistungen gemeinsam durch den Vorhabensträger und die Straßenbauverwaltung begutachtet. In Vorbereitung der Begutachtung legt der Vorhabensträger der Straßenbauverwaltung eine

Untersuchung zum Zustand der verschiedenen Anlagenteile vor, aus der etwaige Baumängel bereits ersichtlich werden.

11. Die förmliche Abnahme nach VOB/B erfolgt durch den Vorhabensträger. Der Vorhabensträger überwacht die Verjährungsfristen und macht Mängelansprüche gegen den Auftragnehmer geltend und zwar auch namens der Straßenbauverwaltung. Auftretende Mängel an den Bauteilen der Straße, soweit sie nicht bereits in der Untersuchung nach Nr. 10 enthalten sind, teilt die Straßenbauverwaltung dem Vorhabensträger mit.

Der Vorhabensträger weist die Straßenbauverwaltung zwei Monate vor Ablauf der Verjährungsfristen für Mängelansprüche schriftlich auf den Ablauf der Verjährungsfristen hin.

Werden Mängel bei bestehendem Gewährleistungsanspruch gegen in Auftrag des Vorhabensträgers tätige Bauunternehmen nicht in angemessener Frist beseitigt, kann die Straßenbauverwaltung dem Vorhabensträger schriftlich eine Frist zur Durchführung einer Ersatzvornahme setzen. Versäumt der Vorhabensträger diese Frist, so kann die Straßenbauverwaltung die Mängel selbst beseitigen und vom Vorhabensträger die Erstattung der dabei anfallenden Kosten (zzgl. 10 % Verwaltungskostenpauschale) verlangen. Es obliegt in diesem Fall dem Vorhabensträger, diese Kosten von dem in seinem Auftrag tätigen Bauunternehmen im Regressweg gemäß § 13 Abs. 5 Nr. 2 VOB/B einzufordern. Es liegt auch in der Verantwortung des Vorhabensträgers, derartige Ansprüche durch rechtzeitige Mangelbeseitigungsaufforderungen vertragskonform zu begründen; Versäumnisse gehen insofern zu Lasten des Vorhabensträgers und berühren den vorgenannten Kostenerstattungsanspruch der Straßenbauverwaltung nicht.

§ 4 Unterlagen

Der Vorhabensträger übergibt der Straßenbauverwaltung die folgenden Unterlagen zum jeweils angegebenen Termin:

- Freigabereife Pläne und Unterlagen (§ 2 Nr. 1) vor Veröffentlichung der Ausschreibung,
- Wasserrechtliche Erlaubnis (§ 2 Nr. 6) vor Veröffentlichung der Ausschreibung,
- Ergebnisse der Eigenüberwachungsprüfungen des Auftragnehmers sowie die Protokolle der gemäß den einschlägigen Richtlinien erforderlichen Kontrollprüfungen, durchgeführt von einem unabhängigen, nach RAP Straßenbauverwaltung anerkannten Prüfinstitut zur Begutachtung (§ 3 Nr. 10),
- Protokoll der Begutachtung (§ 3 Nr. 10),
- Abnahmeprotokoll (§ 3 Nr. 11) zur förmlichen Abnahme nach VOB/B,
- Bestandspläne in digitaler und analoger Form gemäß Anlage Vorgaben „Bestandspläne“ vier Wochen nach Abnahme.

Werden die Bestandspläne nicht in der geforderten Frist und Qualität zur Verfügung gestellt, kann die Straßenbauverwaltung dem Vorhabensträger schriftlich eine Nachfrist dafür setzen. Versäumt der Vorhabensträger diese, so kann die Straßenbauverwaltung die Bestandspläne selbst erstellen oder erstellen lassen und vom Vorhabensträger die Erstattung der dabei anfallenden Kosten (zzgl. 10 % Verwaltungskostenpauschale) verlangen.

- Rechnungsbegründende Unterlagen für die Ablösekostenberechnung (§ 6 Nr. 5) spätestens sechs Monate nach Abnahme.

§ 5

Grunderwerb und Eigentum

1. Der Vorhabensträger führt den Grunderwerb dergestalt durch, dass er vor der Ausschreibung der Baumaßnahme mindestens unwiderruflich Bauerlaubnis für alle Bedarfsflächen erlangt. Er bewirkt weiter, dass der jeweilige Baulastträger lastenfrei Eigentümer der künftig in seiner Baulast stehenden Flächen wird. Der Grunderwerb umfasst ggf. auch Flächen, die aus dem Eigentum der Straßenbauverwaltung oder des Vorhabensträgers benötigt werden. Ist Grunderwerb von Dritten erforderlich, stimmt er sich hinsichtlich des Kaufpreises und sonstiger Entschädigungszahlungen mit der Straßenbauverwaltung ab.
2. Vorhandene öffentliche Verkehrsflächen gehen gemäß §6 Abs. 1 FStrG entschädigungslos in das Eigentum des jeweiligen Baulastträgers über. Die zukünftigen Grenzen sind vorher mit den Beteiligten abzustimmen.
3. Nach Beendigung der Baumaßnahme ist eine amtliche Vermessung und Vermarkung unter Beteiligung der Straßenbauverwaltung durchzuführen. Fahrbahn und Geh- und Radweg sind durch eine besondere Grenze abzumarkieren. Die Vermessung hat der Vorhabensträger zu beantragen.

§ 6

Kostenträger und Zahlungspflicht

1. Alle im Zusammenhang mit der Maßnahme anfallenden Kosten werden vom Vorhabensträger übernommen.
2. Alle anfallenden Ingenieurkosten trägt ebenfalls der Vorhabensträger.
3. Die Kosten für den gesamten Grunderwerb einschließlich Lastenfreistellung und Grunderwerbssteuer trägt der Vorhabensträger. Die Kosten für Vermessung und Vermarkung der gesamten Maßnahme trägt ebenfalls der Vorhabensträger; ausgenommen sind solche Kosten, die seitens der Straßenbauverwaltung und nicht durch die Maßnahme veranlasst sind. Kosten, die der Vorhabensträger zu tragen hat und die unmittelbar gegen die Straßenbauverwaltung erhoben werden, begleicht der Vorhabensträger fristgerecht, sobald er von der Straßenbauverwaltung die entsprechenden Unterlagen erhält.

4. Für die von der Straßenbauverwaltung auszuführenden Leistungen, insbesondere Planung und Vergabe der Markierung und Beschilderung, vergütet der Vorhabensträger der Straßenbauverwaltung 10 % der jeweiligen Baukosten einschließlich Mehrwertsteuer (Verwaltungskosten).
5. entfällt
6. An die Straßenbauverwaltung zu zahlende Beträge werden sechs Wochen nach Anforderung fällig; für Rechnungen Dritter, die die Straßenbauverwaltung an den Vorhabensträger weiterleitet, gilt deren Fälligkeit. Soweit der Vorhabensträger gegenüber der Straßenbauverwaltung mit der Leistung von Zahlungen in Verzug gerät, hat er Verzugszinsen nach § 288 BGB zu zahlen.

§ 7 Baulast und Unterhalt

Die Straßenbaulast und der Unterhalt an den fertig gestellten Straßenteilen richten sich nach den folgenden Regelungen und im Übrigen nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Der Straßenbauverwaltung obliegen:

1. Die Baulast der Bundesstraße 471 bis zum Anfang der Eckausrundungen der kreuzenden Gemeindestraßen inkl. Entwässerungseinrichtungen.
2. Die Unterhaltung und der Winterdienst der Fahrbahn der Bundesstraße 471 bis zum Anfang der Eckausrundung der kreuzenden Gemeindestraßen inkl. Entwässerungseinrichtungen.

Dem Vorhabensträger obliegen:

1. Die Baulast des im Zuge der Bundesstraße 471 auf der Südseite verlaufenden Gehweges und Radweges.
2. Die Unterhaltung und der Winterdienst des im Zuge der Bundesstraße 471 auf der Südseite verlaufenden Gehweges und Radweges inkl. Überquerungsstellen.
3. Die Unterhaltung sämtlicher Grünflächen inkl. Grünflächen auf Fahrbahnteilern.

§ 8 Ansprechpartner

Die folgenden Personen stehen bei den Vertragsparteien als zentrale Ansprechpartner zur Verfügung. Sie stellen die Kommunikation der Vertragsparteien untereinander und innerhalb der jeweiligen Vertragspartei sicher.

Vorhabensträger:

Herr Haas, Tel. 089 / 320 89-119.

E-Mail: egbert.haas@garching.de

Straßenbauverwaltung:

Herr Gruber, Tel 089 / 30797 – 123,

E-Mail: stephan.gruber@stbafs.bayern.de

§ 9

Inkrafttreten der Vereinbarung

Die Vereinbarung tritt mit gegenseitiger Unterzeichnung in Kraft. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

§ 10

Schriftform

Änderungen und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Jede Vertragspartei erhält zwei Ausfertigungen der Vereinbarung.

Für den Vorhabensträger:

Garching, den

Für die Straßenbauverwaltung:

Staatliches Bauamt Freising

München, den

Dr. Dietmar Gruchmann
Erster Bürgermeister

Stefan Rinderer
Bauberrat

Bestandspläne

Die Bestandspläne sollen im Straßenbau folgende Angaben enthalten:

Lage- und Höhenplan im Maßstab 1:500 oder 1:250 in digitaler und in Papier-Form.

Die digitalen Daten (DGM) müssen nach den STRATIS Vergaberichtlinien (s. Datei als Anhang) vorliegen.

Datenarten Stratis Version 12.2.x oder Autocad 2010. Wenn keine *.sda Datenart lieferbar ist, soll zusätzlich die Punktdatenbank in ascii Format mit den nach BAY erstellten Codierungen vorliegen.

Es sollte die Möglichkeit bestehen, aus den digitalen Daten eine Deckenbuchberechnung abzuleiten.

Aufbaudaten sind je nach Änderung in der Ausführung einzutragen.

Der Lage- und Höhenplan soll enthalten:

3D-Koordinaten im Abstand von mindestens 20/25 m in der Achsrichtung; in Kreuzungs- und Einmündungsbereichen sind die Abstände den Örtlichkeiten anzupassen. Die maximale Kantenlänge für den berechneten Außenrand sollte 50m im DGM nicht überschreiten.

Punkte mit der Höhe Null dürfen nicht vorkommen.

Angabe der 2D- und 3D-Bezugssysteme.

Die Querprofildaten sollen die Bruch-/Formkanten enthalten, der äußerste Aufnahmepunkt sollte hinter dem Durchstoßpunkt mit dem Urgelände (je nach Örtlichkeit) einen Mindestabstand von 10m haben.

Die Genauigkeitsklasse ist nachzuweisen.

Sparten:

Abstände und Höhen der Straßenabläufe/-einläufe, soweit sie zur Entwässerung der neuen Straße dienen.

Bordsteinkanten, sowie Art der Straßenbefestigung.

Leitungen und Kanäle sind mit BAY-Linienspezifikation zu kennzeichnen. Dabei kann die Darstellung auf mehrere Blätter/Folien/Layer verteilt werden.

Für elektrische Anlagen sind die Schaltzeichen und Stromkreisbezeichnungen einzutragen.

- Platz- und Wegeflächen und ihre Befestigungsart,
- Grünflächen oder sonstige bearbeitete Flächen (z.B. Rasen, Gehölze, Stauden, Sommerblumen und bodenbedeckende Pflanzen),
- Einbauten (z.B. Mauern, Treppen, Sandkästen, Rückhaltebecken),
- Kanäle und Versorgungseinrichtungen (z.B. Be- und Entwässerungsleitungen, Dränagen mit Bezeichnung der Baustoffe sowie Größen- und Höhenangaben).

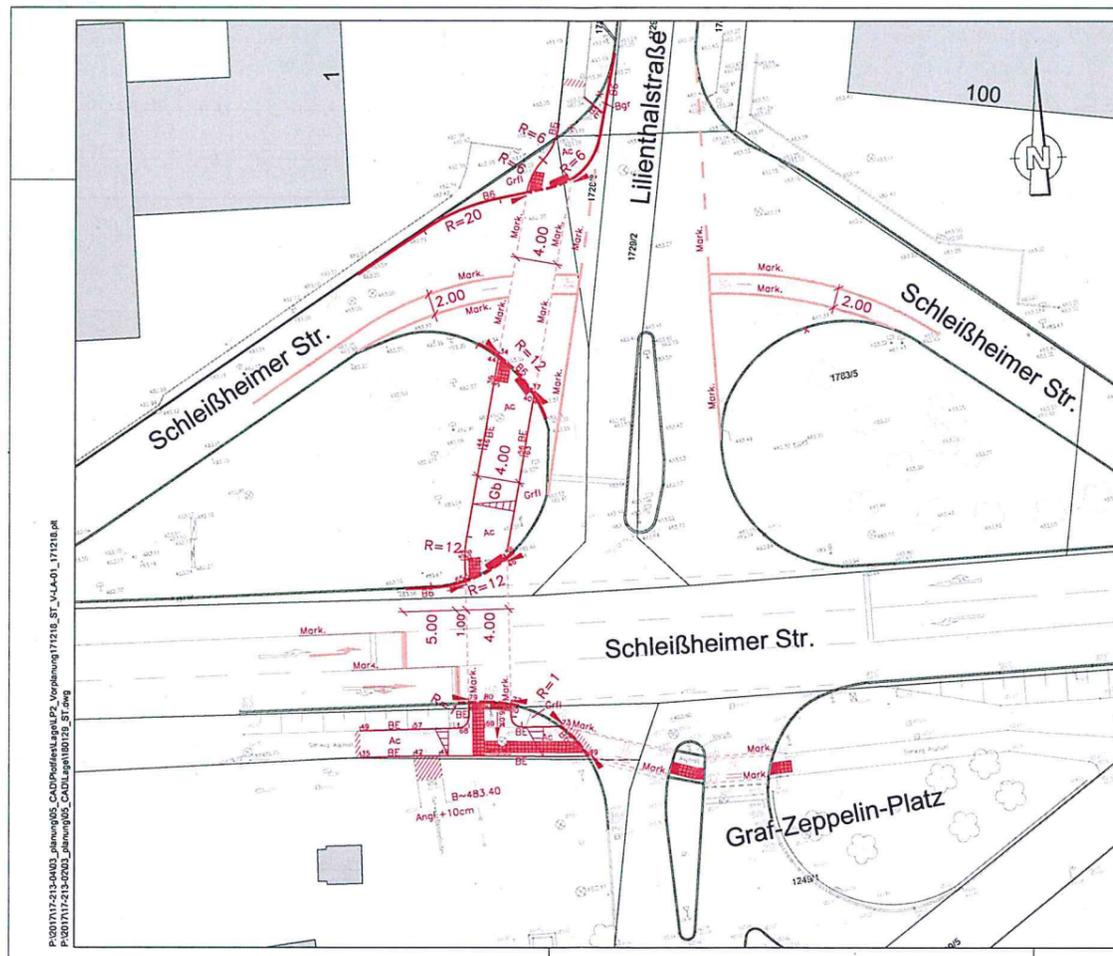
Unter anderem Be- und Entwässerung, elektrische Installation (z.B. Kabelführung, Sicherheits- und Fernmeldeanlagen, Beleuchtung), maschinelle Einrichtungen (z.B. Fahrtreppen, Pumpen, Wehrverschlüsse), usw. Soweit die Maßstäbe für einzelne Darstellungen nicht ausreichen, sind Sonderzeichnungen in einem entsprechenden Maßstab zu fertigen.

Verkehrssignalanlagen

- Lageplan im Maßstab 1:250 mit Darstellung der Kabelführung.

Brücken- und Ingenieurbau

- Bestandsübersichtszeichnungen nach ZTV-ING (DIN 1076)
- Bestandszeichnung und die dazu erlassenen Ausführungsvorschriften.



- Ausführung:**
- Gebahn:** 3,0 cm Asphaltbeton AC 8 DS
6,0 cm Asphalttragschicht AC 16 TN
36,0 cm Frostschuttschicht
45,0 cm Gesamtaufbau
- Randeinfassungen:**
- Bordstein B6
 - - - Bordstein B6 (abgesenkt)
 - Betoneinfassstein BE
 - Ohne Einfassung
- /// An Bestand angleichen



Karte © OpenStreetMap contributors, CC BY-SA 4.0

Status:	Datum:	22.01.2018	Plan-Nr.:	02 ST	LA	001	-
NR	ÄNDERUNGEN, ERGÄNZUNGEN				DATUM	NAME	
Planverfasser:		SCHÖNBERG INGENIEURE Planverfasser: Ulf W. 2012, Werner Ulf W. 2012, Werner, Ulf W. 2012, Werner ulf@schonberg-engineering.de				STRASSENPLANUNG VERMESSUNG KANALISATION BAULEITUNG	
Stadt Garching Rathausplatz 3 85748 Garching b. München Tel: 089/320 89 - 0		Planbezeichnung:		Bestand+ Projekt			
Projekt:		Bestand		Sep. 2017		SINGLa	
Neubau Querungsstelle Radweg und Gehwegfurt Schleißheimer Straße / Lilienthalstraße		Vorplanung		Dec. 2017		SINGLa	
Aufgestellt:		Genehmigungsplanung		Ausführungsplanung			
München, den							
Für die Bauausführung freigegeben:							
Garching den							

P:\001\17_212-0403_schneise_CAD\Plan\17218_ST_14-LA-01_17218.dwg
 P:\001\17_212-0403_schneise_CAD\Plan\17218_ST_14-LA-01_17218.dwg
 P:\001\17_212-0403_schneise_CAD\Plan\17218_ST_14-LA-01_17218.dwg

Staatliches Bauamt
Freising



Hochbau
Straßenbau

 Staatliches Bauamt Freising
Postfach 1942 • 85319 Freising
S2300-43211

Staatsstraße 2350, B 2 R München - Freising
Abschnitt 180, Station 0,510
Bau einer neuen Geh- und Radwegfurt

VEREINBARUNG

zwischen

dem Freistaat Bayern,

vertreten durch das Staatliche Bauamt Freising, Fachbereich Straßenbau

- Straßenbauverwaltung -

und

der Stadt Garching b. München

vertreten durch den Ersten Bürgermeister Herrn Dr. Dietmar Gruchmann

- Vorhabensträger -

über

den Bau einer Geh- und Radwegfurt im Zuge der Staatsstraße 2350 im

Kreuzungsbereich der Ludwig-Pradtl-Straße.

Anlage/n

- Ausführungsplanung,
 Vorgaben „Bestandspläne“
 Ablösekostenberechnung
 Anlage Ingenieurbauwerke

§ 1
Gegenstand der Vereinbarung

1. Die Stadt Garching b. München beabsichtigt die Radwegführung zwischen Garching und Eching zu verbessern. Dabei ist geplant, einen neuen Geh- und Radweg nördlich der Ludwig-Prandtl-Straße im Kreuzungsbereich der Staatsstraße 2350 und der Ludwig-Prandtl-Straße anzuschließen. Im Zuge dieser Maßnahme werden im Kreuzungsbereich zwei neue Geh- und Radwegfurten integriert.
2. Grundlagen dieser Vereinbarung sind das Bayer. Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG), die Ortsdurchfahrtrichtlinien (ODR, Bekanntmachung mit ARS vom 14.08.2008/ MS vom 19.05.2009) und die sonst für die Straßenbauverwaltung geltenden Vorschriften und Richtlinien.

§ 2
Planung

1. Der Vorhabensträger übernimmt die gesamte Planung der Maßnahme und erstellt alle hierfür erforderlichen Unterlagen und Pläne. Dies beinhaltet auch die Anpassung und Ergänzung der Straßenentwässerung, der Straßenausstattung sowie die erforderlichen Maßnahmen an den betroffenen Sparten. Er überträgt hierzu die anfallenden Aufgaben an
 - das
 - ein fachkundiges Ingenieurbüro, das mit der Straßenbauverwaltung einvernehmlich abzustimmen ist.Die Planung der Lichtsignalanlage, falls vorhanden, überträgt der Vorhabensträger an
 - das Ing.-Büro
 - ein fachkundiges Ingenieurbüro, das mit der Straßenbauverwaltung einvernehmlich abzustimmen ist.
2. entfällt
3. Der Vorhabensträger räumt der Straßenbauverwaltung ein eigenes Weisungsrecht gegenüber den nach Nr. 1 beauftragten Ingenieurbüros ein.
4. Zum Planungsbeginn stimmt sich der Vorhabensträger einvernehmlich mit der Straßenbauverwaltung über den zeitlichen Ablauf des Vorhabens ab.
5. Der Vorhabensträger stimmt die Planung einvernehmlich und rechtzeitig mit der Straßenbauverwaltung ab.
 - Nach Abstimmung der Planung mit der Straßenbauverwaltung veranlasst der Vorhabensträger das Sicherheitsaudit inkl. Audit zur Barrierefreiheit nach den „Empfehlungen für das Sicherheitsaudit für Straßen (ESAS)“ durch einen zertifizierten Auditor (<http://www.bast.de> → Sicherheitsaudit von Straßen → Liste der Auditoren). Die „Stellungnahme des Planers“ erfolgt

durch den Vorhabensträger, die „Entscheidung des Bauherrn“ durch die Straßenbauverwaltung.

- Wegen der geringen Auswirkungen auf den Zuständigkeitsbereich der Straßenbauverwaltung verzichtet diese gegenüber dem Vorhabensträger auf das Sicherheitsaudit inkl. Audit zur Barrierefreiheit.

Die Veröffentlichung der Ausschreibung der Bauleistung erfolgt erst, wenn von der Straßenbauverwaltung schriftlich freigegebene Unterlagen und Pläne vorliegen.

6. Der Vorhabensträger schafft die für die Durchführung der Maßnahme erforderlichen rechtlichen Grundlagen. Soweit er für Erlaubnisse, Genehmigungen oder andere Rechtsakte nicht selbst zuständig ist, beantragt sie diese bei den zuständigen Behörden.

Werden für die Straßenentwässerung bestehende Anlagen geändert oder neue erforderlich, holt der Vorhabensträger vor Durchführung der Maßnahme die Erlaubnis der für den Vollzug des Wasserrechts zuständigen Behörde (Landratsamt) ein.

§ 3 Bau

1. Der Vorhabensträger übernimmt die gesamte Durchführung der Maßnahme. Er führt selbstständig und eigenverantwortlich das Vergabeverfahren sowie die Bauoberleitung und die Bauüberwachung durch. Er überträgt hierzu die anfallenden Aufgaben an
- das
 ein fachkundiges Ingenieurbüro, das mit der Straßenbauverwaltung abzustimmen ist.

Der erforderliche Umfang der Bauoberleitung und der Bauüberwachung ist objektbezogen zwischen den Vereinbarungspartnern einvernehmlich abzustimmen.

2. Die Ausführung der Lichtsignalanlage erfolgt durch die Straßenbauverwaltung. Sie führt hierfür das Vergabeverfahren, die Bauoberleitung und die Bauüberwachung durch. Das Vergabeverfahren für die in diesem Zusammenhang erforderlichen Tiefbauarbeiten und deren Ausführung verbleiben beim Vorhabensträger.
3. Die Vergabe und Ausführung der Markierung und Beschilderung erfolgen durch die Straßenbauverwaltung.
4. Die Bauarbeiten werden nach den für die Straßenbauverwaltung geltenden Vorschriften und Richtlinien sowie nach den anerkannten Regeln der Technik durchgeführt. Die geforderten Standards sind vom Vorhabensträger durch die

Vorlage der entsprechenden Kontrollprüfungen und Untersuchungsergebnisse nachzuweisen.

Sind im Zuge der Bauabwicklung Mängel an Anlagenteilen zu verzeichnen, die gemäß § 7 künftig in die Baulast der Straßenbauverwaltung übergehen, so entscheidet die Straßenbauverwaltung sowohl über den erforderlichen Umfang der Mangelbeseitigung als auch dem Grunde nach und der Höhe nach über eine Minderung. Diese Abzüge für Mängel, die nicht durch Nachbesserung oder Neuherstellung ausgeglichen werden, stehen der Straßenbauverwaltung zu.

5. Die Straßenbauverwaltung weist auf die Baustellenverordnung hin. Der Vorhabensträger verpflichtet sich, soweit erforderlich, die Umsetzung der Baustellenverordnung für die Baumaßnahme zu veranlassen und zu überwachen.
6. Vor Baubeginn ermittelt der Vorhabensträger, ob im Bereich der Maßnahme Sparten verlegt sind und welche Straßenbenutzungsverträge hierfür bei der Straßenbauverwaltung vorhanden sind. Hinsichtlich der darin enthaltenen Regelungen handelt der Vorhabensträger als Beauftragter der Straßenbauverwaltung. Er beachtet insbesondere die in den Straßenbenutzungsverträgen enthaltenen Verhaltens- und Handlungspflichten des Baulastträgers. Der Vorhabensträger informiert die betroffenen Spartenrechtzeitig und koordiniert die erforderlichen Maßnahmen an den Sparten. Die einschlägigen Richtlinien der Spartenunternehmen sind dabei zu beachten.
7. Der Vorhabensträger räumt der Straßenbauverwaltung ein eigenes Weisungsrecht gegenüber der Bau ausführenden Firma und dem nach Nr. 1 beauftragten Ing.-Büro ein.
8. Der Vorhabensträger veranlasst das in seinem Auftrag tätige Bauunternehmen, die gemäß § 45 StVO erforderliche verkehrsrechtliche Anordnung spätestens vier Wochen vor Baubeginn bei der unteren Straßenverkehrsbehörde (Landratsamt München) einzuholen.
9. Der Vorhabensträger stellt sicher, dass die Bauarbeiten so durchgeführt werden, dass die Sicherheit des Verkehrs nicht und die Leichtigkeit des Verkehrs möglichst wenig beeinträchtigt werden. Der Vorhabensträger trifft im Einvernehmen mit der Straßenbauverwaltung alle zum Schutz der Straße und des Straßenverkehrs erforderlichen Vorkehrungen; Baustellen sind abzusperren und zu kennzeichnen. Die Haftung während der Bauzeit, auch gegenüber Dritten, obliegt dem Vorhabensträger. Weisungen der Straßenbauverwaltung hinsichtlich der Verkehrssicherung sind zu beachten.
10. Nach Beendigung der Bauarbeiten und vor der förmlichen Abnahme nach VOB/B werden die in § 1 Nr. 1 genannten Leistungen gemeinsam durch den

Vorhabensträger und die Straßenbauverwaltung begutachtet. In Vorbereitung der Begutachtung legt der Vorhabensträger der Straßenbauverwaltung eine Untersuchung zum Zustand der verschiedenen Anlagenteile vor, aus der etwaige Baumängel bereits ersichtlich werden.

11. Die förmliche Abnahme nach VOB/B erfolgt durch den Vorhabensträger. Der Vorhabensträger überwacht die Verjährungsfristen und macht Mängelansprüche gegen den Auftragnehmer geltend und zwar auch namens der Straßenbauverwaltung. Auftretende Mängel an den Bauteilen der Straße, soweit sie nicht bereits in der Untersuchung nach Nr. 10 enthalten sind, teilt die Straßenbauverwaltung dem Vorhabensträger mit.

Der Vorhabensträger weist die Straßenbauverwaltung zwei Monate vor Ablauf der Verjährungsfristen für Mängelansprüche schriftlich auf den Ablauf der Verjährungsfristen hin.

Werden Mängel bei bestehendem Gewährleistungsanspruch gegen in Auftrag des Vorhabensträgers tätige Bauunternehmen nicht in angemessener Frist beseitigt, kann die Straßenbauverwaltung dem Vorhabensträger schriftlich eine Frist zur Durchführung einer Ersatzvornahme setzen. Versäumt der Vorhabensträger diese Frist, so kann die Straßenbauverwaltung die Mängel selbst beseitigen und vom Vorhabensträger die Erstattung der dabei anfallenden Kosten (zzgl. 10 % Verwaltungskostenpauschale) verlangen. Es obliegt in diesem Fall dem Vorhabensträger, diese Kosten von dem in seinem Auftrag tätigen Bauunternehmen im Regressweg gemäß § 13 Abs. 5 Nr. 2 VOB/B einzufordern. Es liegt auch in der Verantwortung des Vorhabensträgers, derartige Ansprüche durch rechtzeitige Mangelbeseitigungsaufforderungen vertragskonform zu begründen; Versäumnisse gehen insofern zu Lasten des Vorhabensträgers und berühren den vorgenannten Kostenerstattungsanspruch der Straßenbauverwaltung nicht.

§ 4 Unterlagen

Der Vorhabensträger übergibt der Straßenbauverwaltung die folgenden Unterlagen zum jeweils angegebenen Termin:

- Freigabereife Pläne und Unterlagen (§ 2 Nr. 1) vor Veröffentlichung der Ausschreibung,
- Wasserrechtliche Erlaubnis (§ 2 Nr. 6) vor Veröffentlichung der Ausschreibung,
- Ergebnisse der Eigenüberwachungsprüfungen des Auftragnehmers sowie die Protokolle der gemäß den einschlägigen Richtlinien erforderlichen Kontrollprüfungen, durchgeführt von einem unabhängigen, nach RAP Stra anerkannten Prüfinstitut zur Begutachtung (§ 3 Nr. 10),
- Protokoll der Begutachtung (§ 3 Nr. 10),
- Abnahmeprotokoll (§ 3 Nr. 11) zur förmlichen Abnahme nach VOB/B,

- Bestandspläne in digitaler und analoger Form gemäß Anlage Vorgaben „Bestandspläne“ vier Wochen nach Abnahme.
Werden die Bestandspläne nicht in der geforderten Frist und Qualität zur Verfügung gestellt, kann die Straßenbauverwaltung dem Vorhabensträger schriftlich eine Nachfrist dafür setzen. Versäumt der Vorhabensträger diese, so kann die Straßenbauverwaltung die Bestandspläne selbst erstellen oder erstellen lassen und vom Vorhabensträger die Erstattung der dabei anfallenden Kosten (zzgl. 10 % Verwaltungskostenpauschale) verlangen.
- Rechnungsbegründende Unterlagen für die Ablösekostenberechnung (§ 6 Nr. 5) spätestens sechs Monate nach Abnahme.

§ 5 Grunderwerb und Eigentum

1. Der Vorhabensträger führt den Grunderwerb dergestalt durch, dass er vor der Ausschreibung der Baumaßnahme mindestens unwiderruflich Bauerlaubnis für alle Bedarfsflächen erlangt. Er bewirkt weiter, dass der jeweilige Baulastträger lastenfrei Eigentümer der künftig in seiner Baulast stehenden Flächen wird. Der Grunderwerb umfasst ggf. auch Flächen, die aus dem Eigentum der Straßenbauverwaltung oder des Vorhabensträgers benötigt werden. Ist Grunderwerb von Dritten erforderlich, stimmt er sich hinsichtlich des Kaufpreises und sonstiger Entschädigungszahlungen mit der Straßenbauverwaltung ab.
2. Vorhandene öffentliche Verkehrsflächen gehen gemäß Art. 11 BayStrWG entschädigungslos in das Eigentum des jeweiligen Baulastträgers über. Die zukünftigen Grenzen sind vorher mit den Beteiligten abzustimmen.
3. Nach Beendigung der Baumaßnahme ist eine amtliche Vermessung und Vermarkung unter Beteiligung der Straßenbauverwaltung durchzuführen. Fahrbahn und Geh- und Radweg sind durch eine besondere Grenze abzumarkieren. Die Vermessung hat der Vorhabensträger zu beantragen.

§ 6 Kostenträger und Zahlungspflicht

1. Alle im Zusammenhang mit der Maßnahme anfallenden Kosten werden vom Vorhabensträger übernommen.
2. Alle anfallenden Ingenieurkosten trägt ebenfalls der Vorhabensträger.
3. Die Kosten für den gesamten Grunderwerb einschließlich Lastenfreistellung und Grunderwerbssteuer trägt der Vorhabensträger. Die Kosten für Vermessung und Vermarkung der gesamten Maßnahme trägt ebenfalls der Vorhabensträger; ausgenommen sind solche Kosten, die seitens der Straßenbauverwaltung und nicht durch die Maßnahme veranlasst sind. Kosten, die der Vorhabensträger zu tragen hat und die unmittelbar gegen die Straßenbauverwaltung erhoben werden, begleicht der Vorhabensträger

fristgerecht, sobald er von der Straßenbauverwaltung die entsprechenden Unterlagen erhält.

4. Für die von der Straßenbauverwaltung auszuführenden Leistungen, insbesondere Planung und Vergabe der Markierung und Beschilderung, vergütet der Vorhabensträger der Straßenbauverwaltung 10 % der jeweiligen Baukosten einschließlich Mehrwertsteuer (Verwaltungskosten).

5. entfällt

6. An die Straßenbauverwaltung zu zahlende Beträge werden sechs Wochen nach Anforderung fällig; für Rechnungen Dritter, die die Straßenbauverwaltung an den Vorhabensträger weiterleitet, gilt deren Fälligkeit. Soweit der Vorhabensträger gegenüber der Straßenbauverwaltung mit der Leistung von Zahlungen in Verzug gerät, hat er Verzugszinsen nach § 288 BGB zu zahlen.

§ 7 Baulast und Unterhalt

Die Straßenbaulast und der Unterhalt an den fertig gestellten Straßenteilen richten sich nach den folgenden Regelungen und im Übrigen nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Der Straßenbauverwaltung obliegen:

1. Die Baulast der Staatsstraße 2350 inkl. Lichtsignalanlage und Entwässerungseinrichtungen.
2. Die Unterhaltung und der Winterdienst der Fahrbahn der Staatsstraße 2350 inkl. Lichtsignalanlage und Entwässerungseinrichtungen.

Dem Vorhabensträger obliegen:

1. Die Baulast der Ludwig-Prandtl-Straße
2. Die Unterhaltung und der Winterdienst der Ludwig-Prandtl-Straße
3. Die Baulast des im Zuge der Ludwig-Prandtl-Straße verlaufenden Gehweges und Radweges.
4. Die Unterhaltung und der Winterdienst des im Zuge Ludwig-Prandtl-Straße verlaufenden Gehweges und Radweges inkl. Überquerungsstellen.
5. Die Unterhaltung sämtlicher Grünflächen inkl. Grünflächen auf Fahrbahnteilern.

**§ 8
Ansprechpartner**

Die folgenden Personen stehen bei den Vertragsparteien als zentrale Ansprechpartner zur Verfügung. Sie stellen die Kommunikation der Vertragsparteien untereinander und innerhalb der jeweiligen Vertragspartei sicher.

Vorhabensträger:

Herr Haas, Tel. 089 / 320 89-119.
E-Mail: egbert.haas@garching.de

Straßenbauverwaltung:

Herr Gruber, Tel 089 / 30797 – 123,
E-Mail: stephan.gruber@stbafs.bayern.de

**§ 9
Inkrafttreten der Vereinbarung**

Die Vereinbarung tritt mit gegenseitiger Unterzeichnung in Kraft. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

**§ 10
Schriftform**

Änderungen und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Jede Vertragspartei erhält zwei Ausfertigungen der Vereinbarung.

Für den Vorhabensträger:
Garching, den

Für die Straßenbauverwaltung:
Staatliches Bauamt Freising
München, den

Dr. Dietmar Gruchmann
Erster Bürgermeister

Stefan Rinderer
Bauberrat

Bestandspläne

Die Bestandspläne sollen im Straßenbau folgende Angaben enthalten:

Lage- und Höhenplan im Maßstab 1:500 oder 1:250 in digitaler und in Papier-Form.

Die digitalen Daten (DGM) müssen nach den STRATIS Vergaberichtlinien (s. Datei als Anhang) vorliegen.

Datenarten Stratis Version 12.2.x oder Autocad 2010. Wenn keine *.sda Datenart lieferbar ist, soll zusätzlich die Punktdatenbank in ascii Format mit den nach BAY erstellten Codierungen vorliegen.

Es sollte die Möglichkeit bestehen, aus den digitalen Daten eine Deckenbuchberechnung abzuleiten.

Aufbaudaten sind je nach Änderung in der Ausführung einzutragen.

Der Lage- und Höhenplan soll enthalten:

3D-Koordinaten im Abstand von mindestens 20/25 m in der Achsrichtung; in Kreuzungs- und Einmündungsbereichen sind die Abstände den Örtlichkeiten anzupassen. Die maximale Kantenlänge für den berechneten Außenrand sollte 50m im DGM nicht überschreiten.

Punkte mit der Höhe Null dürfen nicht vorkommen.

Angabe der 2D- und 3D-Bezugssysteme.

Die Querprofildaten sollen die Bruch-/Formkanten enthalten, der äußerste Aufnahmepunkt sollte hinter dem Durchstoßpunkt mit dem Urgelände (je nach Örtlichkeit) einen Mindestabstand von 10m haben.

Die Genauigkeitsklasse ist nachzuweisen.

Sparten:

Abstände und Höhen der Straßenabläufe/-einläufe, soweit sie zur Entwässerung der neuen Straße dienen.

Bordsteinkanten, sowie Art der Straßenbefestigung.

Leitungen und Kanäle sind mit BAY-Linienspezifikation zu kennzeichnen. Dabei kann die Darstellung auf mehrere Blätter/Folien/Layer verteilt werden.

Für elektrische Anlagen sind die Schaltzeichen und Stromkreisbezeichnungen einzutragen.

- Platz- und Wegeflächen und ihre Befestigungsart,
- Grünflächen oder sonstige bearbeitete Flächen (z.B. Rasen, Gehölze, Stauden, Sommerblumen und bodenbedeckende Pflanzen),
- Einbauten (z.B. Mauern, Treppen, Sandkästen, Rückhaltebecken),
- Kanäle und Versorgungseinrichtungen (z.B. Be- und Entwässerungsleitungen, Dränagen mit Bezeichnung der Baustoffe sowie Größen- und Höhenangaben).

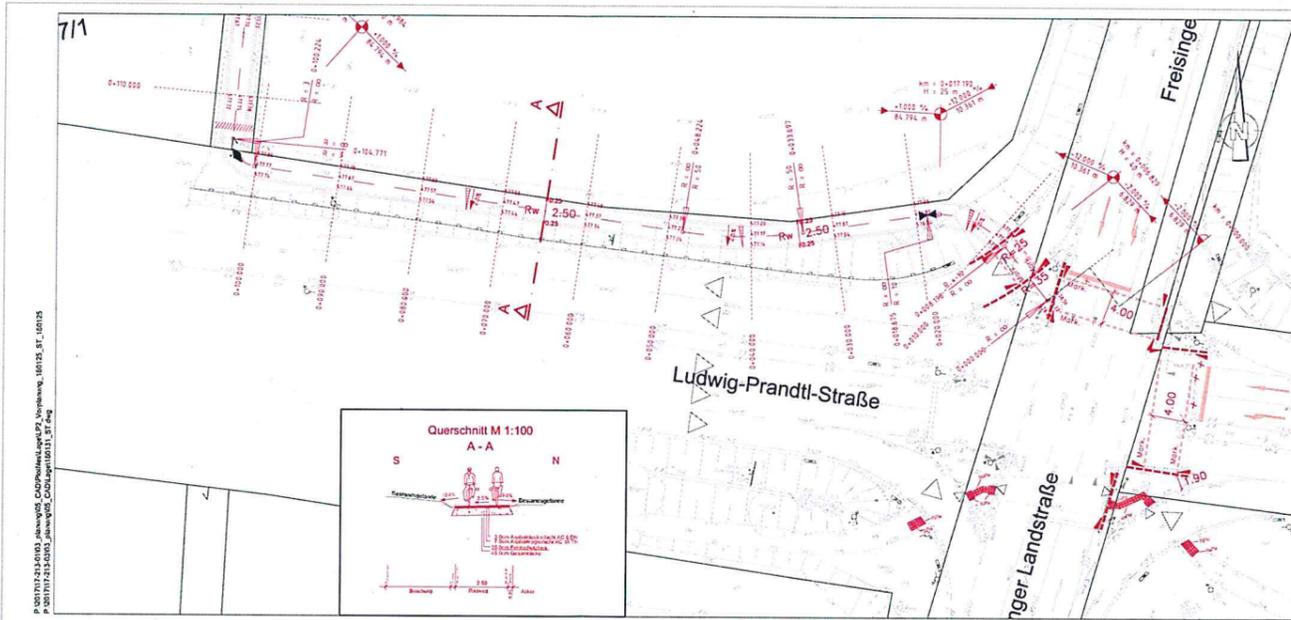
Unter anderem Be- und Entwässerung, elektrische Installation (z.B. Kabelführung, Sicherheits- und Fernmeldeanlagen, Beleuchtung), maschinelle Einrichtungen (z.B. Fahrtreppen, Pumpen, Wehrverschlüsse), usw. Soweit die Maßstäbe für einzelne Darstellungen nicht ausreichen, sind Sonderzeichnungen in einem entsprechenden Maßstab zu fertigen.

Verkehrssignalanlagen

- Lageplan im Maßstab 1:250 mit Darstellung der Kabelführung.

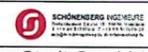
Brücken- und Ingenieurbau

- Bestandsübersichtszeichnungen nach ZTV-ING (DIN 1076)
- Bestandszeichnung und die dazu erlassenen Ausführungsvorschriften.



- Ausführung:**
- Radweg: 3,0 cm Asphaltbeton AC 8 DS
6,0 cm Asphalttragschicht AC 16 TN
3,0 cm Frostschutzschicht
45,0 cm Gesamtaufbau
- Randbefassungen:**
- Bordstein B6
 - Bordstein B6 (abgesenkt)
 - Betoneinfassstein BE
 - Ohne Einfassung
- ////// An Bestand angleichen



Karte © OpenStreetMap contributors, CC BY-SA 4.0	
Status:	Datum: 25.01.2018 Plan-Nr.: 02 ST LA 001 -
NR	ÄNDERUNGEN ERGÄNZUNGEN DATUM NAME
Planverfasser:	 SCHÖNBERG HOCHMAYER VERMESSUNG ANWALTSFÜR BAUWESEN
 Stadt Garching Rathausplatz 3 85748 Garching b. München Tel: 089 2320 89 - 0	Bestandszeichnung Bestand + Projekt Maßstab 1:500
Projekt: Radweg nach Neufahrn Querung St 2350 Freisinger Landstraße / Ludwig-Prandtl-Straße	Bestand Sep 2017 SING Vorplanung Entwurfsplanung Genehmigungsplanung Ausführungsplanung
Aufgeleitet:	
München, den _____	
Für die Bauausführung freigegeben	
Garching, den _____	

P 1021710 214 21401 Schönb...
 P 1021711 214 21402 Schönb...
 P 1021712 214 21403 Schönb...

Staatliches Bauamt
Freising



 Staatliches Bauamt Freising
Postfach 1942 • 85319 Freising
S2300-43211

Hochbau
Straßenbau

**Bundesstraße 471, Dachau - (Garching b.München) - Feldkirchen
Abschnitt 520, Station 0,000 bis Abschnitt 520, Station 0,050
Bau eines Geh- und Radweges**

VEREINBARUNG

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,

vertreten durch das Staatliche Bauamt Freising, Fachbereich Straßenbau

- Straßenbauverwaltung -

und

der Stadt Garching b. München

vertreten durch den Ersten Bürgermeister Herrn Dr. Dietmar Gruchmann

- Vorhabensträger -

über

den Bau eines Geh- und Radweges im Zuge der Bundesstraße 471.

Anlage/n

Ausführungsplanung,

- Vorgaben „Bestandspläne“
- Ablösekostenberechnung
- Anlage Ingenieurbauwerke

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

1. Die Stadt Garching b. München beabsichtigt die Radwegführung im Kreuzungsbereich der Bundesstraße 13 und der Bundesstraße 471 zu optimieren. Dabei werden parallel zur Bundesstraße 471 neue Radweg errichtet.
2. Grundlagen dieser Vereinbarung sind das Bundesfernstraßengesetz (FStrG), die Ortsdurchfahrtsrichtlinien (ODR, Bekanntmachung mit ARS vom 14.08.2008/ MS vom 19.05.2009) und die sonst für die Straßenbauverwaltung geltenden Vorschriften und Richtlinien.

§ 2 Planung

1. Der Vorhabensträger übernimmt die gesamte Planung der Maßnahme und erstellt alle hierfür erforderlichen Unterlagen und Pläne. Dies beinhaltet auch die Anpassung und Ergänzung der Straßenentwässerung, der Straßenausstattung sowie die erforderlichen Maßnahmen an den betroffenen Sparten. Er überträgt hierzu die anfallenden Aufgaben an
 - das
 - ein fachkundiges Ingenieurbüro, das mit der Straßenbauverwaltung einvernehmlich abzustimmen ist.Die Planung der Lichtsignalanlage, falls vorhanden, überträgt der Vorhabens-träger an
 - das Ing.-Büro
 - ein fachkundiges Ingenieurbüro, das mit der Straßenbauverwaltung einvernehmlich abzustimmen ist.
2. entfällt
3. Der Vorhabensträger räumt der Straßenbauverwaltung ein eigenes Weisungsrecht gegenüber den nach Nr. 1 beauftragten Ingenieurbüros ein.
4. Zum Planungsbeginn stimmt sich der Vorhabensträger einvernehmlich mit der Straßenbauverwaltung über den zeitlichen Ablauf des Vorhabens ab.
5. Der Vorhabensträger stimmt die Planung einvernehmlich und rechtzeitig mit der Straßenbauverwaltung ab.
 - Nach Abstimmung der Planung mit der Straßenbauverwaltung veranlasst der Vorhabensträger das Sicherheitsaudit inkl. Audit zur Barrierefreiheit nach den „Empfehlungen für das Sicherheitsaudit für Straßen (ESAS)“ durch einen zertifizierten Auditor (<http://www.bast.de> → Sicherheitsaudit von Straßen → Liste der Auditoren). Die „Stellungnahme des Planers“ erfolgt durch den Vorhabensträger, die „Entscheidung des Bauherrn“ durch die Straßenbauverwaltung.

- Wegen der geringen Auswirkungen auf den Zuständigkeitsbereich der Straßenbauverwaltung verzichtet diese gegenüber dem Vorhabensträger auf das Sicherheitsaudit inkl. Audit zur Barrierefreiheit.

Die Veröffentlichung der Ausschreibung der Bauleistung erfolgt erst, wenn von der Straßenbauverwaltung schriftlich freigegebene Unterlagen und Pläne vorliegen.

6. Der Vorhabensträger schafft die für die Durchführung der Maßnahme erforderlichen rechtlichen Grundlagen. Soweit er für Erlaubnisse, Genehmigungen oder andere Rechtsakte nicht selbst zuständig ist, beantragt sie diese bei den zuständigen Behörden.

Werden für die Straßenentwässerung bestehende Anlagen geändert oder neue erforderlich, holt der Vorhabensträger vor Durchführung der Maßnahme die Erlaubnis der für den Vollzug des Wasserrechts zuständigen Behörde (Landratsamt) ein.

§ 3 Bau

1. Der Vorhabensträger übernimmt die gesamte Durchführung der Maßnahme. Er führt selbstständig und eigenverantwortlich das Vergabeverfahren sowie die Bauoberleitung und die Bauüberwachung durch. Er überträgt hierzu die anfallenden Aufgaben an
- das
 ein fachkundiges Ingenieurbüro, das mit der Straßenbauverwaltung abzustimmen ist.

Der erforderliche Umfang der Bauoberleitung und der Bauüberwachung ist objektbezogen zwischen den Vereinbarungspartnern einvernehmlich abzustimmen.

2. Die Ausführung der Lichtsignalanlage erfolgt durch die Straßenbauverwaltung. Sie führt hierfür das Vergabeverfahren, die Bauoberleitung und die Bauüberwachung durch. Das Vergabeverfahren für die in diesem Zusammenhang erforderlichen Tiefbauarbeiten und deren Ausführung verbleiben beim Vorhabensträger.
3. Die Vergabe und Ausführung der Markierung und Beschilderung erfolgen durch die Straßenbauverwaltung.
4. Die Bauarbeiten werden nach den für die Straßenbauverwaltung geltenden Vorschriften und Richtlinien sowie nach den anerkannten Regeln der Technik durchgeführt. Die geforderten Standards sind vom Vorhabensträger durch die Vorlage der entsprechenden Kontrollprüfungen und Untersuchungsergebnisse nachzuweisen.

Sind im Zuge der Bauabwicklung Mängel an Anlagenteilen zu verzeichnen, die gemäß § 7 künftig in die Baulast der Straßenbauverwaltung übergehen, so entscheidet die Straßenbauverwaltung sowohl über den erforderlichen Umfang der Mangelbeseitigung als auch dem Grunde nach und der Höhe nach über eine Minderung. Diese Abzüge für Mängel, die nicht durch Nachbesserung oder Neuherstellung ausgeglichen werden, stehen der Straßenbauverwaltung zu.

5. Die Straßenbauverwaltung weist auf die Baustellenverordnung hin. Der Vorhabensträger verpflichtet sich, soweit erforderlich, die Umsetzung der Baustellenverordnung für die Baumaßnahme zu veranlassen und zu überwachen.
6. Vor Baubeginn ermittelt der Vorhabensträger, ob im Bereich der Maßnahme Sparten verlegt sind und welche Straßenbenutzungsverträge hierfür bei der Straßenbauverwaltung vorhanden sind. Hinsichtlich der darin enthaltenen Regelungen handelt der Vorhabensträger als Beauftragter der Straßenbauverwaltung. Er beachtet insbesondere die in den Straßenbenutzungsverträgen enthaltenen Verhaltens- und Handlungspflichten des Baulastträgers. Der Vorhabensträger informiert die betroffenen Spartenträger rechtzeitig und koordiniert die erforderlichen Maßnahmen an den Sparten. Die einschlägigen Richtlinien der Spartenunternehmen sind dabei zu beachten.
7. Der Vorhabensträger räumt der Straßenbauverwaltung ein eigenes Weisungsrecht gegenüber der Bau ausführenden Firma und dem nach Nr. 1 beauftragten Ing.-Büro ein.
8. Der Vorhabensträger veranlasst das in seinem Auftrag tätige Bauunternehmen, die gemäß § 45 StVO erforderliche verkehrsrechtliche Anordnung spätestens vier Wochen vor Baubeginn bei der unteren Straßenverkehrsbehörde (Landratsamt München) einzuholen.
9. Der Vorhabensträger stellt sicher, dass die Bauarbeiten so durchgeführt werden, dass die Sicherheit des Verkehrs nicht und die Leichtigkeit des Verkehrs möglichst wenig beeinträchtigt werden. Der Vorhabensträger trifft im Einvernehmen mit der Straßenbauverwaltung alle zum Schutz der Straße und des Straßenverkehrs erforderlichen Vorkehrungen; Baustellen sind abzusperren und zu kennzeichnen. Die Haftung während der Bauzeit, auch gegenüber Dritten, obliegt dem Vorhabensträger. Weisungen der Straßenbauverwaltung hinsichtlich der Verkehrssicherung sind zu beachten.
10. Nach Beendigung der Bauarbeiten und vor der förmlichen Abnahme nach VOB/B werden die in § 1 Nr. 1 genannten Leistungen gemeinsam durch den Vorhabensträger und die Straßenbauverwaltung begutachtet. In Vorbereitung der Begutachtung legt der Vorhabensträger der Straßenbauverwaltung eine

Untersuchung zum Zustand der verschiedenen Anlagenteile vor, aus der etwaige Baumängel bereits ersichtlich werden.

11. Die förmliche Abnahme nach VOB/B erfolgt durch den Vorhabensträger. Der Vorhabensträger überwacht die Verjährungsfristen und macht Mängelansprüche gegen den Auftragnehmer geltend und zwar auch namens der Straßenbauverwaltung. Auftretende Mängel an den Bauteilen der Straße, soweit sie nicht bereits in der Untersuchung nach Nr. 10 enthalten sind, teilt die Straßenbauverwaltung dem Vorhabensträger mit.

Der Vorhabensträger weist die Straßenbauverwaltung zwei Monate vor Ablauf der Verjährungsfristen für Mängelansprüche schriftlich auf den Ablauf der Verjährungsfristen hin.

Werden Mängel bei bestehendem Gewährleistungsanspruch gegen in Auftrag des Vorhabensträgers tätige Bauunternehmen nicht in angemessener Frist beseitigt, kann die Straßenbauverwaltung dem Vorhabensträger schriftlich eine Frist zur Durchführung einer Ersatzvornahme setzen. Versäumt der Vorhabensträger diese Frist, so kann die Straßenbauverwaltung die Mängel selbst beseitigen und vom Vorhabensträger die Erstattung der dabei anfallenden Kosten (zzgl. 10 % Verwaltungskostenpauschale) verlangen. Es obliegt in diesem Fall dem Vorhabensträger, diese Kosten von dem in seinem Auftrag tätigen Bauunternehmen im Regressweg gemäß § 13 Abs. 5 Nr. 2 VOB/B einzufordern. Es liegt auch in der Verantwortung des Vorhabensträgers, derartige Ansprüche durch rechtzeitige Mangelbeseitigungsaufforderungen vertragskonform zu begründen; Versäumnisse gehen insofern zu Lasten des Vorhabensträgers und berühren den vorgenannten Kostenerstattungsanspruch der Straßenbauverwaltung nicht.

§ 4 Unterlagen

Der Vorhabensträger übergibt der Straßenbauverwaltung die folgenden Unterlagen zum jeweils angegebenen Termin:

- Freigabereife Pläne und Unterlagen (§ 2 Nr. 1) vor Veröffentlichung der Ausschreibung,
- Wasserrechtliche Erlaubnis (§ 2 Nr. 6) vor Veröffentlichung der Ausschreibung,
- Ergebnisse der Eigenüberwachungsprüfungen des Auftragnehmers sowie die Protokolle der gemäß den einschlägigen Richtlinien erforderlichen Kontrollprüfungen, durchgeführt von einem unabhängigen, nach RAP Straßenbauverwaltung anerkannten Prüfinstitut zur Begutachtung (§ 3 Nr. 10),
- Protokoll der Begutachtung (§ 3 Nr. 10),
- Abnahmeprotokoll (§ 3 Nr. 11) zur förmlichen Abnahme nach VOB/B,
- Bestandspläne in digitaler und analoger Form gemäß Anlage Vorgaben „Bestandspläne“ vier Wochen nach Abnahme.

Werden die Bestandspläne nicht in der geforderten Frist und Qualität zur Verfügung gestellt, kann die Straßenbauverwaltung dem Vorhabensträger schriftlich eine Nachfrist dafür setzen. Versäumt der Vorhabensträger diese, so kann die Straßenbauverwaltung die Bestandspläne selbst erstellen oder erstellen lassen und vom Vorhabensträger die Erstattung der dabei anfallenden Kosten (zzgl. 10 % Verwaltungskostenpauschale) verlangen.

- Rechnungsbegründende Unterlagen für die Ablösekostenberechnung (§ 6 Nr. 5) spätestens sechs Monate nach Abnahme.

§ 5 Grunderwerb und Eigentum

1. Der Vorhabensträger führt den Grunderwerb dergestalt durch, dass er vor der Ausschreibung der Baumaßnahme mindestens unwiderruflich Bauerlaubnis für alle Bedarfsflächen erlangt. Er bewirkt weiter, dass der jeweilige Baulastträger lastenfremd Eigentümer der künftig in seiner Baulast stehenden Flächen wird. Der Grunderwerb umfasst ggf. auch Flächen, die aus dem Eigentum der Straßenbauverwaltung oder des Vorhabensträgers benötigt werden. Ist Grunderwerb von Dritten erforderlich, stimmt er sich hinsichtlich des Kaufpreises und sonstiger Entschädigungszahlungen mit der Straßenbauverwaltung ab.
2. entfällt.
3. entfällt.
4. Vorhandene öffentliche Verkehrsflächen der Straßenbauverwaltung werden dem Vorhabensträger zur Verfügung gestellt, bleiben jedoch im Eigentum der Straßenbauverwaltung.

§ 6 Kostenträger und Zahlungspflicht

1. Alle im Zusammenhang mit der Maßnahme anfallenden Kosten werden vom Vorhabensträger übernommen.
2. Alle im Zusammenhang mit dem barrierefreien Umbau der Geh- und Radwegfurt über die Bundesstraße 13 anfallenden Kosten trägt die Straßenbauverwaltung.
3. Alle anfallenden Ingenieurkosten trägt ebenfalls der Vorhabensträger.
4. Die Kosten für den gesamten Grunderwerb einschließlich Lastenfreistellung und Grunderwerbssteuer trägt der Vorhabensträger. Die Kosten für Vermessung und Vermarktung der gesamten Maßnahme trägt ebenfalls der Vorhabensträger; ausgenommen sind solche Kosten, die seitens der Straßenbauverwaltung und nicht durch die Maßnahme veranlasst sind. Kosten, die der Vorhabensträger zu tragen hat und die unmittelbar gegen die

Straßenbauverwaltung erhoben werden, begleicht der Vorhabensträger fristgerecht, sobald er von der Straßenbauverwaltung die entsprechenden Unterlagen erhält.

5. Für die von der Straßenbauverwaltung auszuführenden Leistungen, insbesondere Planung und Vergabe der Markierung und Beschilderung, vergütet der Vorhabensträger der Straßenbauverwaltung 10 % der jeweiligen Baukosten einschließlich Mehrwertsteuer (Verwaltungskosten).
6. entfällt
7. An die Straßenbauverwaltung zu zahlende Beträge werden sechs Wochen nach Anforderung fällig; für Rechnungen Dritter, die die Straßenbauverwaltung an den Vorhabensträger weiterleitet, gilt deren Fälligkeit. Soweit der Vorhabensträger gegenüber der Straßenbauverwaltung mit der Leistung von Zahlungen in Verzug gerät, hat er Verzugszinsen nach § 288 BGB zu zahlen.

§ 7

Baulast und Unterhalt

Die Straßenbaulast und der Unterhalt an den fertig gestellten Straßenteilen richten sich nach den folgenden Regelungen und im Übrigen nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Der Straßenbauverwaltung obliegen:

1. Die Baulast der Bundesstraße 471 bis zum Anfang der Eckausrundungen der kreuzenden Gemeindestraße inkl. Fahrbahnteiler und Entwässerungseinrichtungen.
2. Die Unterhaltung und der Winterdienst der Fahrbahn der Bundesstraße 471 bis zum Anfang der Eckausrundung der kreuzenden Gemeindestraße inkl. Entwässerungseinrichtungen.

Dem Vorhabensträger obliegen:

1. Die Baulast des im Zuge der Bundesstraße 471 auf der Nord- und Südseite verlaufenden Gehweges und Radweges.
2. Die Unterhaltung und der Winterdienst des im Zuge der Bundesstraße 471 auf der Nord- und Südseite verlaufenden Gehweges und Radweges inkl. Überquerungsstellen.
3. Die Unterhaltung sämtlicher Grünflächen inkl. Grünflächen auf Fahrbahnteilern.

§ 8

Ansprechpartner

Die folgenden Personen stehen bei den Vertragsparteien als zentrale Ansprechpartner zur Verfügung. Sie stellen die Kommunikation der Vertragsparteien untereinander und innerhalb der jeweiligen Vertragspartei sicher.

Vorhabensträger:

Herr Haas, Tel. 089 / 320 89-119.

E-Mail: egbert.haas@garching.de

Straßenbauverwaltung:

Herr Gruber, Tel 08161 / 932 – 2230,

E-Mail: stephan.gruber@stbafs.bayern.de

§ 9

Inkrafttreten der Vereinbarung

Die Vereinbarung tritt mit gegenseitiger Unterzeichnung in Kraft. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

§ 10

Schriftform

Änderungen und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Jede Vertragspartei erhält zwei Ausfertigungen der Vereinbarung.

Für den Vorhabensträger:

Garching, den

Dr. Dietmar Gruchmann
Erster Bürgermeister

Für die Straßenbauverwaltung:

Staatliches Bauamt Freising
München, den

Stefan Rinderer
Bauberrat

Bestandspläne

Die Bestandspläne sollen im Straßenbau folgende Angaben enthalten:

Lage- und Höhenplan im Maßstab 1:500 oder 1:250 in digitaler und in Papier-Form.

Die digitalen Daten (DGM) müssen nach den STRATIS Vergaberichtlinien (s. Datei als Anhang) vorliegen.

Datenarten Stratis Version 12.2.x oder Autocad 2010. Wenn keine *.sda Datenart lieferbar ist, soll zusätzlich die Punktdatenbank in ascii Format mit den nach BAY erstellten Codierungen vorliegen.

Es sollte die Möglichkeit bestehen, aus den digitalen Daten eine Deckenbuchberechnung abzuleiten.

Aufbaudaten sind je nach Änderung in der Ausführung einzutragen.

Der Lage- und Höhenplan soll enthalten:

3D-Koordinaten im Abstand von mindestens 20/25 m in der Achsrichtung; in Kreuzungs- und Einmündungsbereichen sind die Abstände den Örtlichkeiten anzupassen. Die maximale Kantenlänge für den berechneten Außenrand sollte 50m im DGM nicht überschreiten.

Punkte mit der Höhe Null dürfen nicht vorkommen.

Angabe der 2D- und 3D-Bezugssysteme.

Die Querprofildaten sollen die Bruch-/Formkanten enthalten, der äußerste Aufnahmepunkt sollte hinter dem Durchstoßpunkt mit dem Urgelände (je nach Örtlichkeit) einen Mindestabstand von 10m haben.

Die Genauigkeitsklasse ist nachzuweisen.

Sparten:

Abstände und Höhen der Straßenabläufe/-einläufe, soweit sie zur Entwässerung der neuen Straße dienen.

Bordsteinkanten, sowie Art der Straßenbefestigung.

Leitungen und Kanäle sind mit BAY-Linienspezifikation zu kennzeichnen. Dabei kann die Darstellung auf mehrere Blätter/Folien/Layer verteilt werden.

Für elektrische Anlagen sind die Schaltzeichen und Stromkreisbezeichnungen einzutragen.

- Platz- und Wegeflächen und ihre Befestigungsart,
- Grünflächen oder sonstige bearbeitete Flächen (z.B. Rasen, Gehölze, Stauden, Sommerblumen und bodenbedeckende Pflanzen),
- Einbauten (z.B. Mauern, Treppen, Sandkästen, Rückhaltebecken),
- Kanäle und Versorgungseinrichtungen (z.B. Be- und Entwässerungsleitungen, Dränagen mit Bezeichnung der Baustoffe sowie Größen- und Höhenangaben).

Unter anderem Be- und Entwässerung, elektrische Installation (z.B. Kabelführung, Sicherungs- und Fernmeldeanlagen, Beleuchtung), maschinelle Einrichtungen (z.B. Fahrtreppen, Pumpen, Wehrverschlüsse), usw. Soweit die Maßstäbe für einzelne Darstellungen nicht ausreichen, sind Sonderzeichnungen in einem entsprechenden Maßstab zu fertigen.

Verkehrssignalanlagen

- Lageplan im Maßstab 1:250 mit Darstellung der Kabelführung.

Brücken- und Ingenieurbau

- Bestandsübersichtszeichnungen nach ZTV-ING (DIN 1076)
- Bestandszeichnung und die dazu erlassenen Ausführungsvorschriften.